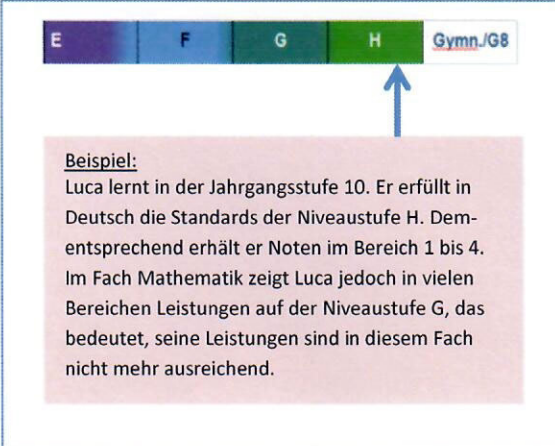


Das Gymnasium

Auch am Gymnasium ist von heterogenen Lerngruppen auszugehen. Dies bedeutet, dass im Sinne des individuellen Lernens hier ebenfalls ein differenziertes Lernangebot unterbreitet werden muss. Die Leistungsbewertung im Fach findet jedoch ausschließlich auf der der Jahrgangsstufe entsprechenden Niveaustufe statt.



Beispiel:
Luca lernt in der Jahrgangsstufe 10. Er erfüllt in Deutsch die Standards der Niveaustufe H. Dementsprechend erhält er Noten im Bereich 1 bis 4. Im Fach Mathematik zeigt Luca jedoch in vielen Bereichen Leistungen auf der Niveaustufe G, das bedeutet, seine Leistungen sind in diesem Fach nicht mehr ausreichend.

Impressum:

Herausgeber: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin,
Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

Verantwortlich: Birgit Kölle
Referat II B: Fächer der Berliner Schule, Rahmenlehrpläne

Autorinnen: Elke Dragendorf, Birgit Kölle, Franziska Streiber



- 1 § 58 Absatz 5 des Schulgesetzes für das Land Berlin vom 26. Januar 2004 i. d. F. vom 07.07.2016 (<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulG+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true>)
- 2 § 19 Absatz 1 der Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (Grundschulverordnung - GsVO) vom 19. Januar 2005 (<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=GrSchulV+BE+%C2%A7+19&psml=bsbeprod.psml&max=true>)
- 3 § 19 Absatz 2 der Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I (Sekundarstufe I-Verordnung - Sek I-VO) vom 31. März 2010 i. d. F. vom 17.07.2015 (<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=SekIV+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true>)

Fazit

Die bestehenden Grundsätze der Leistungsbewertung bleiben erhalten. Die Ambivalenz zwischen einer an der individuellen Bezugsnorm orientierten Lernberatung und Leistungsrückmeldung und einer standardbezogenen, abschlussorientierten Leistungsbewertung löst auch der neue Rahmenlehrplan nicht auf. Aber: Er ermöglicht eine kriterienorientierte Bilanz der individuellen Lernleistung – mit Bezug auf die Lern- und Kompetenzziele, die Standards, die die Beurteilung begründen. Neu ist, dass Niveaustufen und dazugehörige Standards für die einzelnen Kompetenzbereiche eines Faches differenzierter formuliert sind. Es ist also leichter, festzustellen, auf welcher Stufe des Lernprozesses eine Schülerin oder ein Schüler tatsächlich gerade lernt und ihr bzw. ihm eine dementsprechende Rückmeldung und individuell Förderangebote zu geben.

Weiterhin müssen Lehrkräfte bei der Bewertung von Leistungen Urteile fällen, die (ganz egal ob verbal, indikatorenorientiert oder notenbasiert) nicht uneingeschränkt objektiv und vergleichbar sein können. Aber: Für die Kommunikation über Formen und Inhalte der Beurteilung existieren damit nunmehr transparentere Kriterien.

- 4 In Deutsch und Mathematik orientiert an den Bildungsstandards für die Primarstufe (<https://www.kmk.org/themen/qualitaetssicherung-in-schulen/bildungsstandards.html>)
- 5 ebenda
- 6 In Deutsch, Mathematik, Erste Fremdsprache (Englisch/Französisch) orientiert an den Bildungsstandards für den Hauptschulabschluss (<https://www.kmk.org/themen/qualitaetssicherung-in-schulen/bildungsstandards.html>)
- 7 ebenda
- 8 In Deutsch, Mathematik, Erste Fremdsprache (Englisch/Französisch), Biologie, Chemie und Physik orientiert an den Bildungsstandards für den Mittleren Schulabschluss (<https://www.kmk.org/themen/qualitaetssicherung-in-schulen/bildungsstandards.html>)
- 9 ebenda
- 10 In Deutsch, Mathematik, Erste Fremdsprache (Englisch/Französisch) orientiert an den Eingangsvoraussetzungen, die in den Rahmenlehrplänen für die Sekundarstufe II beschrieben werden.
- 11 Rahmenlehrplan Jahrgangsstufen 1 – 10, Hrsg.: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, Berlin, Potsdam 2015, Teil A, Bildung und Erziehung in den Jahrgangsstufen 1 – 10, S. 8
- 12 Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3.12.1993 i. d. F. vom 25.9.2014, Abschnitt 3.2.5 (https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_gen_beschluesse/1993/1993_12_03-VB-Sek-I.pdf)
- 13 Dies entspricht den Vorgaben der Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I (Sekundarstufe I-Verordnung - Sek I-VO), a. a. O., § 27 und Anlage 5